

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2011/2/22 80b78/10v

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.02.2011

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Spenling als Vorsitzenden und durch den Hofrat Hon.-Prof. Dr. Kuras, die Hofrätin Dr. Tarmann-Prentner sowie die Hofräte Mag. Ziegelbauer und Dr. Brenn als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden (gefährdeten) Partei H***** GmbH, *****, vertreten durch Bock Fuchs Nonhoff Rechtsanwälte OG in Wien, gegen die beklagte Partei (Gegnerin der gefährdeten Partei) I*****gesellschaft mbH, *****, vertreten durch Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH in Graz, sowie die Nebenintervenienten auf Seiten beklagten Partei 1. A***** AG, *****, und 2. U***** C*****, beide vertreten durch Dr. Peter Hauser, Rechtsanwalt in Salzburg, wegen Herabsetzung einer Sicherheitsleistung (Streitwert: 400.000 EUR), über den außerordentlichen Revisionsrekurs der Nebenintervenienten auf Seiten der beklagten Partei gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz als Rekursgericht vom 25. Mai 2010, GZ 6 R 121/10y-66, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Im Provisorialverfahren ist nach ständiger Rechtsprechung eine Nebenintervention - jedenfalls auf der Seite des Gegners der gefährdeten Partei - unzulässig (RIS-Justiz RS0004899, 5 Ob 75/59 = RZ 1959, 70; 5 Ob 2106/96h = EvBl 1996/124; 4 Ob 86/06k; 3 Ob 251/04i; vgl auch E. Kodek in Angst, EO² Rz 22a; Zechner, Sicherungsexekution und Einstweilige Verfügung, Vor § 378 EO Rz 9; Schubert in Fasching/Konecny² II/1 § 17 Rz 10; Heller/Berger/Stix4 I 758; G. Kodek in Burgstaller/Deixler-Hübner, EO § 390 Rz 12). Die von Teilen der Lehre an dieser Auffassung geäußerte Kritik (Konecny, Der Anwendungsbereich der einstweiligen Verfügung 330; Deixler-Hübner, Nebenintervention 57 f; König, EV³ Rz 6/51; zuletztThiele, Die Nebenintervention im Provisorialverfahren ÖJZ 2006/54, 837) hat den Obersten Gerichtshof nicht veranlasst, davon abzugehen (4 Ob 86/06k; 3 Ob 251/04i; 7 Ob 2359/96d). Die im Provisorialverfahren abgegebene Beitrittserklärung ist daher nicht wirksam und vermittelte daher den Rechtsmittelwerbern keine Parteistellung. Sie sind daher auch nicht zur Erhebung von Rechtsmitteln im Provisorialverfahren legitimiert (4 Ob 86/06k; 7 Ob 2359/96d). Auch aus ihrer Stellung als Nebenintervenienten im Hauptverfahren können die Rekurswerber ihre Legitimation zur Erhebung von Rechtsmitteln im Provisorialverfahren nicht ableiten (RIS-Justiz RS0042003; 3 Ob 251/04i). Ihr außerordentlicher Revisionsrekurs war daher zurückzuweisen.

Schlagworte

Exekutionsrecht

Textnummer

E96447

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:0080OB00078.10V.0222.000

Im RIS seit

11.03.2011

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$